



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1972

Nr. 882

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Solothurner Kantonalbank" zur Genehmigung.

Die Gemeinde Dornach besitzt einen mit R.R.B. Nr. 19 vom 4. Januar 1966 genehmigten allgemeinen Bebauungsplan (Gesamtzonenplan) und über verschiedene Gebiete sind auch spezielle Bebauungspläne rechtsgültig. Ein solcher spezieller Bebauungsplan besteht über das Gebiet Friedensgasse - neu Dornacherbrugg-Ost -, der mit R.R.B. Nr. 1291 vom 8. März 1960 genehmigt worden ist.

Die heutige Vorlage ist eine Erweiterung dieses Planes östlich der Friedensgasse und wurde durch das Bauvorhaben der Solothurner Kantonalbank, Filiale Dornach, ausgelöst. Der Plan sieht einen 4-geschossigen Neubau vor, ferner ist auch die Erschliessung und Parkierung geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Oktober bis 25. November 1971. Während nützlicher Frist gingen keine Einsprachen ein, sodass der Gemeinderat den Plan an der Sitzung vom 6. Dezember 1971 genehmigte, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan "Solothurner Kantonalbank" der Einwohnergemeinde Dornach wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--
Publikationskosten Fr. 14.--
Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 137) KK
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Einwohnergemeinde Dornach (2) mit 1 gen. Plan
Baukommission Dornach
Bauverwaltung Dornach mit 3 gen. Plänen
Kreisbauamt III Dornach mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)